

Straftat die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der auf die Straftat anzuwendenden Strafrechtsnorm verwirklicht hat.

### **3.3. Mögliche Veränderungen der Sachverhaltserkenntnisse durch Ermittlungen nach dem Erlaß des Haftbefehls**

Da die weiteren Ermittlungen in der Regel auch zu weiteren Tatsachenerkenntnissen führen, verändert sich auf der Grundlage der jeweils vorläufigen Gesamtheit der festgestellten Tatsachen fortgesetzt der Erkenntnisstand vom Sachverhalt der Strafsache. Das gilt auch für die nach Erlaß des Haftbefehls weitergeführten Ermittlungen.

Die neu hinzugekommenen Tatsachenerkenntnisse können in der Weise mit den vorher festgestellten Tatsachen harmonisieren, daß sie den zum Zeitpunkt der Verhaftung gerechtfertigten dringenden Tatverdacht noch verstärken. In diesem Fall bestätigen sie, daß aus den seinerzeit dringend verdachtsbegründenden Tatsachen die richtigen Schlußfolgerungen gezogen worden sind.

Umgekehrt kann sich durch die nach der Verhaftung neu hinzugekommenen Tatsachenerkenntnisse im Rückblick auf die seinerzeit für „dringend verdachtsbegründende Tatsachen“ gehaltenen Informationen ergeben, daß die damalige Prüfung und Würdigung der Beweistatsachen (Beweisinformationen) fehlerhaft war, woraufhin jetzt dringender Tatverdacht verneint werden muß.

**Beispiel:** Bei Beginn der Untersuchung eines schweren Verkehrsunfalls zwischen zwei Personenkraftwagen waren die zwei schwerverletzten Geschädigten, die aus dem einen Kraftfahrzeug geborgen wurden, nicht vernehmungsfähig. Einer der Geschädigten starb mehrere Stunden später. Schon die Besichtigung des Tatorts wie der am Tatort befindlichen beiden Kraftfahrzeuge ergab, daß der andere Personenkraftwagen verkehrswidrig geführt worden war. Insassen dieses PKW waren ein Ehepaar, das sich beim Eintreffen des Verkehrsunfallkommandos außerhalb seines Fahrzeugs aufhielt. Auf Befragen erklärte die Ehefrau, sie habe den PKW zur Zeit des Unfalls gefahren, ihr Ehemann habe neben ihr gesessen. Beide Eheleute sagten im gleichen Sinn auch während ihrer ersten Vernehmung aus. Inzwischen war festgestellt worden, daß die Blutalkoholkonzentration bei beiden Eheleuten zur Tatzeit 1,5 mg/g betrug. Daraufhin wurde gegen die Ehefrau wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls im schweren Fall in Tateinheit mit Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§§ 63, 196 Abs. 2 und 3 Ziff. 2, 200 Abs. 1 StGB) Haftbefehl erlassen. Als in einer späteren Phase des Ermittlungsverfahrens der über-